

Herrn
Oberbürgermeister Lennart Siefert
Kirchstr. 1
56112 Lahnstein

Anfrage betreffend Uferbetretungsrecht für organisierte Angler an der Lahn und am Rhein an von der Bundesgartenschau 2029 betroffenen Uferbereichen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Lahnstein gibt es die drei Angelvereine: Anglerclub Niederlahnstein (ACN), Anglerclub Oberlahnstein (ACO) und Sportfischerclub Rhein-Lahn (SFC). In diesen drei Vereinen sind rund 600 Mitglieder organisiert.

Die drei Vereine haben sich im Stadtverband der Lahnsteiner Angelvereine zusammengeschlossen. Dieser Stadtverband hat mit der Stadt Lahnstein einen Fischereirechtspachtvertrag geschlossen und ist demgemäß Fischereiausübungsberechtigter gemäß dem rheinland-pfälzischen Fischereigesetz (LFischG). In diesem wird unter:

§ 23 Betretungsrecht

- (1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. (*
- (2) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutz der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren durch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, erforderlich ist.*
- (3) Die Befugnis nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.*
- (4) Kann der Fischereiausübungsberechtigte das Gewässer nicht auf einen zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen und kommt trotz entsprechender Bemühungen eine Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Betreten von Grundstücken nicht zustande, so kann die Fischereibehörde auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten Ort und Umfang des Betretungsrechts sowie die Höhe der Entschädigung festsetzen. Das Betreten der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.*
- (5) Ist der Fischereiberechtigte Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstücks oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluss eines Fischereipachtvertrages oder eines Fischereierlaubnisvertrages, auch wenn er mit dem Fischereipächter abgeschlossen worden ist, als er teilt. Das Gleiche gilt, wenn ein Fischereiberechtigter Mitglied einer Fischereigenossenschaft ist und der Fischereipachtvertrag oder*

Fischereierlaubnisvertrag mit der Fischereigenossenschaft oder dem Fischereipächter geschlossen worden ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für mich die Frage, wie im Buga-Jahr 2023 das Betretungsrecht für die fischereiausübungsberechtigten Mitglieder des Stadtverbandes der Lahnsteiner Angelvereine im Buga-Gelände geregelt werden soll.

Ist seitens der Stadt Lahnstein vorgesehen mit dem Stadtverband der Lahnsteiner Angelvereine eine Vereinbarung bezüglich der Uferbereiche im Buga-Gelände gem. § 23 (4) LFischG zu treffen und welche Regelungen sind darin ggf. vorgesehen?

Wurde seitens der Stadt Lahnstein bereits Kontakt mit der Fischereibehörde bei der SGD-Nord in dieser Angelegenheit bezüglich der Ermöglichung des Betretungsrechts aufgenommen? Diese wäre ja gem. § 23 (4) bei einem nicht Zustandekommen einer Vereinbarung berechtigt, Ort und Umfang des Betretungsrechts sowie die Höhe einer Entschädigung festzusetzen.

Ist seitens der Stadt Lahnstein vorgesehen mit dem Stadtverband der Lahnsteiner Angelvereine in absehbarer Zeit Gespräche in dieser Angelegenheit zu führen.

Ich bitte um Beantwortung der Fragen in der nächsten öffentlichen Stadtratssitzung am 15.02.2024.

Mit freundlichen Grüßen
Klemens Breitenbach